



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Bioinformatik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
und an der Technischen Universität München**

Vom 12. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Bioinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Bioinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang gemäß §4 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bioinformatik die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.

²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Bioinformatik vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten fundierte Kenntnisse in Bioinformatik, Informatik und Molekularbiologie.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. soweit vorhanden, eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department Institut für Informatik herausgegeben wird.
5. ein auf das Auswahlgespräch vorbereitender, in deutscher oder englischer Sprache selbst verfasster Aufsatz von bis zu 1.000 Wörtern, in dem ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das Studium der Bioinformatik gegeben ist.

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ mit Unterschrift und Siegel des Prüfungsausschusses beizulegen, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus

1. vier vom Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie
2. vier vom Fakultätsrats der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München

bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in den Fachgebieten Informatik oder Biologie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl anhand des Zeugnisses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 bzw. des „Transcript of Records“ gemäß § 2 Abs. 3 (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Liegt ein Bachelorabschluss oder ein Transcript of Records einer wissenschaftlichen Hochschule in Bioinformatik mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser vor, ist die Eignung allein auf Grund dieser Gesamtnote festzustellen. ²Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission abgenommen und dauert 20 bis 30 Minuten. ²Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob in den Bereichen Bioinformatik, Informatik und Molekularbiologie Kenntnisse bestehen, die ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Bioinformatik erwarten lassen ³Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Bioinformatik ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Bioinformatik wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Bioinformatik unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Juli 2007.

München, den 12. Juli 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 12. Juli in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Juli 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2007.